

Leistungstyp Nr. 09

Besondere Wohnform für erwachsene suchtkranke (chronisch mehrfach beeinträchtigte abhängigkeitskranke) Menschen (ehemals Wohnheim)

1. Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechts- grundlage	<p>Besondere Wohnform ist ein Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. § 90 SGB IX in Verb. mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verb. mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX für den Personenkreis erwachsener suchtkranker (chronisch mehrfach beeinträchtigte abhängigkeitskranke) Menschen nach § 99 SGB IX i. V. m. § 53 SGB XII und § 3 der Verordnung zu § 60 SGB XII, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, die in einer Besonderen Wohnform leben und der Förderung und Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedürfen. Diese Rechtsgrundlage findet Anwendung in der Gestaltung der Leistungen unter den Bedingungen des Landesrahmenvertrags für das Land Bremen.</p> <p>Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz und das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz finden Anwendung.</p>
2. Personenkreis	<p>Eingliederungshilfe in einer Besonderen Wohnform erhalten seelisch wesentlich behinderte volljährige Menschen (suchtkranke Menschen), die</p> <ul style="list-style-type: none">• ohne persönliche Unterstützung und Förderung nicht selbständig leben können und• nicht in der Lage sind, einen Teil des Tages und/oder tageweise sowie nachts ohne persönliche Unterstützung zu sein.
3. Zielsetzung	<p>Die Unterstützung in einer Besonderen Wohnform hat zum Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none">• die behinderungsbedingten Beeinträchtigungen und deren Folgen zu überwinden bzw. zu mildern,• den behinderten Menschen nach seinen Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben in die Gesellschaft zu befähigen,• ihn zu einer weitgehend selbständigen Lebensführung zu befähigen und soweit wie möglich unabhängig von Unterstützung zu machen,• die Selbsthilfemöglichkeiten zu stärken,• eine Stabilisierung der Lebenssituation zu erreichen,• Aufenthalte in stationärer Suchtkrankenbehandlung zu vermeiden, zur Erlangung bzw. Beibehaltung der Erwerbsfähigkeit beizutragen.

Anlage 2.9 zum BremLRV SGB IX

4. Leistungen	
4.1. Unterkunft und Ver- pfl egung	<p>Die Überlassung des persönlichen und gemeinschaftlichen Wohnraumes ist vertraglich zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer geregelt. Zur Finanzierung der Wohnungskosten gelten die Regelungen des § 42a SGB XII, insbesondere §42 a Abs. 6 Satz 2 zur Refinanzierung, der die obere Angemessenheitsgrenze überschreitenden Kosten der Unterkunft.</p> <p><u>Wohn-, Nutz- und Gemeinschaftsräume:</u> Der Leistungserbringer kann die persönlichen Wohnräume mit angemessenem Inventar ausstatten. Er stattet in der Regel die Nutz- und Gemeinschaftsräume mit angemessenem Inventar aus. Der Leistungserbringer bewirtschaftet die Wohn-, Nutz- und Gemeinschaftsräume (Pflege und Reinigung).</p> <p><u>Versorgung/Hauswirtschaft:</u> Der Leistungserbringer bietet die Versorgung mit und die Aufbewahrung (je nach Eigen- oder Fremdbezug) von Lebensmitteln und Getränken an. Zur Versorgung gehören in der Regel drei Hauptmahlzeiten (Frühstück, Mittagessen und Abendbrot) mit einem warmen Essen am Tag, soweit ein Teil der Versorgung (z. B. Mittagessen) nicht anderweitig (WfbM, Tagesstätte) sichergestellt wird sowie Zwischenmahlzeiten und die Versorgung mit üblichen Getränken (Wasser, Kaffee, Tee, Säfte). Die Modalitäten der Versorgung werden vertraglich zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer geregelt, dabei bezieht sich die Kostenerstattung und die vom Leistungserbringer zu erbringende Leistung in der Regel auf die Bezugsgrößen nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz – RBEG). Hauswirtschaftliche Leistungen wie die Zubereitung von Mahlzeiten sind der Fachleistung zuzuordnen.</p> <p><u>Reinigung:</u> Der Leistungserbringer stellt die regelmäßige Reinigung der Bewohnerzimmer sowie aller anderen Nutz- und Gemeinschaftsflächen sicher.</p> <p><u>Wäschereinigung und Pflege:</u> Der Leistungserbringer sichert die Pflege und vermittelt die Instandhaltung der Wäsche der Bewohner und Bewohnerinnen.</p>
4.2. Art, Inhalt und Um- fang der Leistungen	<p>Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich an den im Rahmen des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX und den im Begutachtungsverfahren festgestellten individuellen Hilfebedarfen. Der Umfang der Leistungen bemisst sich nach 5 Hilfebedarfsgruppen und wird im Einzelfall auf der Grundlage des jeweiligen Begutachtungsverfahrens festgelegt.</p> <p>Die Leistungen werden als Beratung, Begleitung und Unterstützung, Erschließung von Hilfen im Umfeld, Anleitung, stellvertretende Ausführung, Beaufsichtigung und Kontrolle, zielgerichtete Förderung und umfassende Unterstützung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Unterstützungsumfanges erbracht. Die Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden.</p> <p>Ein Leistungserbringer schließt mit den einzelnen Leistungsberechtigten einen Wohn- und Betreuungsvertrag über die Fachleistung. Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sowie das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz finden Anwendung. Des Weiteren schließt ein Leistungserbringer mit dem Leistungsberechtigten einen Vertrag zur Überlassung des Wohnraumes (Mietvertrag nach BGB oder im Umstellungszeitraum als Teil des Wohn- und Betreuungsvertrages) sowie der Nebenkosten und ggf. zur Verpflegung/Versorgung ab. In den Verträgen können Zielsetzung, Inhalt und Umfang der Leistungen sowie Mitwirkungserfordernisse und –rechte der Vertragspartner beschrieben werden.</p>

Anlage 2.9 zum BremLRV SGB IX

	Die Verträge werden vor Beginn einer Maßnahme abgeschlossen. Die Verträge sind dem Gesamtplan nach § 121 SGB IX beizufügen.
4.3 Direkte personenbezogene Leistungen	<p>Zu den direkten personenbezogenen Leistungen (Kontaktzeiten) gehören Förder- und Unterstützungshilfen bei der</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbstversorgung/Wohnen/Gesundheit • Tagesgestaltung/Kontakte • Selbständige Inanspruchnahme sozialer und medizinischer Hilfen • Beschäftigung/Tagesstrukturierung/Arbeit und Ausbildung • Koordination und Behandlungsplanung <p>Die Ausgestaltung der Hilfen entspricht den im jeweiligen Begutachtungsverfahren aufgeführten Lebensbereichen/Hilfbereichen.</p> <p>Der Leistungserbringer gewährleistet im Rahmen der individuellen Basisversorgung die Sicherstellung der Körperpflege. Dazu gehören ebenfalls die Grundpflege im Sinne des SGB XI sowie die Begleitung bei Arztbesuchen.</p> <p>In der Regel zählen hierzu auch einfachste Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege. Des Weiteren zählen Maßnahmen in unkomplizierten Fällen dazu, für die es keiner besonderen medizinischen oder fachpflegerischen Sachkunde oder Fertigkeiten bedarf, wie sie von im Haushalt lebenden Angehörigen durchgeführt werden.</p> <p>Wenige Besondere Wohnformen mit einer besonderen Einzelvereinbarung, die nach ihrer Konzeption auf ein bestimmtes Bewohner Klientel ausgerichtet sind, bei denen ständig weitergehende behandlungspflegerische Maßnahmen erforderlich sind, erbringen diese weitergehenden Maßnahmen der Behandlungspflege selbst. Diese Besonderen Wohnformen sind sächlich sowie personell für die Erbringung der notwendigen Behandlungspflege ausgestattet.</p>
4.4 Indirekte personenbezogene Leistungen	Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, die Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern, mit niedergelassenen Ärzten, Kliniken und psychiatrischen Behandlungszentren sowie anderen externen Fachkräften und Kooperationspartnern, mit Ämtern und Behörden sowie die Beteiligung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschl. der Erstellung von Entwicklungs-/Verlaufsberichten sowie Teilnahme an Fallkonferenzen.
4.5 Sonstige Leistungen	Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Leitung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc. • Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit • Fortbildung und Supervision • Qualitätssichernde Maßnahmen/Dokumentation • Fahrten und Wegezeiten ,
4.6 Leistungsausschluss	Zu den Leistungen der Besonderen Wohnformen gehören nicht <ul style="list-style-type: none"> • medizinische und psychotherapeutische Leistungen. Es handelt sich hierbei um Leistungen nach dem SGB V „Gesetzliche Krankenversicherung“. • Leistungen, für die andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind (Leistungen nach SGB II, V, VI, und XI).
5 Personal	

Anlage 2.9 zum BremLRV SGB IX

<p>5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung</p>	<p>Die Personalausstattung richtet sich nach den in quantitativer und qualitativer Hinsicht erforderlichen Unterstützungsleistungen. In den Unterstützungszeiten sind alle direkten, indirekten und sonstigen Leistungen sowie Ausfallzeiten der Unterstützungskräfte enthalten.</p> <p>Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 Abs. 2 SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben. Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.</p> <p>Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.</p> <p>Die Leistungserbringer haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen.</p> <p>Eine ständige Anwesenheit oder Erreichbarkeit von Personal ist erforderlich.</p>
<p>5.2 Unterstützungspersonal</p>	<p>Die Unterstützung erfolgt durch qualifiziertes Fachpersonal. Dazu zählen insbesondere Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und Pflegefachkräfte sowie sonstiges pädagogisches und ergotherapeutisches Fachpersonal. Die weitere Unterstützung erfolgt durch anderes fachlich angeleitetes Unterstützungspersonal.</p>
<p>5.3 Anzahl Unterstützungspersonal</p>	<p>Die Anzahl der Personalstellen für die Unterstützung richtet sich nach den in den jeweiligen Hilfebedarfsgruppen im Durchschnitt individuell erforderlichen Unterstützungszeiten und wird nach folgenden Personalschlüsseln ermittelt:</p> <p>Hilfebedarfsgruppe 1: Hilfebedarfsgruppe 2: Hilfebedarfsgruppe 3: Hilfebedarfsgruppe 4: Hilfebedarfsgruppe 5:</p>
<p>5.4 Nachtwache</p>	<p>In der Besonderen Wohnform wird täglich Nachtdienst oder Nachtbereitschaftsdienst geleistet.</p>
<p>5.5 Tagesstruktur</p>	<p>Angebote bzw. Unterstützungsleistungen im Bereich der Beschäftigung und Tagesstrukturierung finden sowohl innerhalb als auch außerhalb der Besonderen Wohnform statt.</p>
<p>5.6. Fachliche Leitung / Koordination</p>	<p>Die fachliche Leitung/Koordination ist sicherzustellen. Sie umfasst die fachlich-pädagogische Leitung der Einrichtung, die Koordination und Qualitätssicherung.</p>

Anlage 2.9 zum BremLRV SGB IX

5.7 Hauswirtschaft / Reinigung / Haustechnik	<p>Der Leistungserbringer stellt die Reinigung, Bewirtschaftung sowie Betriebsfähigkeit der Besonderen Wohnform sicher. Die Finanzierung des Fachleistungsanteils erfolgt über eine platzbezogene Pauschale.</p>
5.8 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	<p>Der Leistungserbringer stellt die betriebliche Leitung und Verwaltung der Besonderen Wohnform sicher. Die Finanzierung des Fachleistungsanteils erfolgt über eine platzbezogene Pauschale.</p>
6. Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)	<p>Die Zimmergröße und Ausstattung orientiert sich an den Vorschriften der Heimmindestbauverordnung.</p> <p>Die Besondere Wohnform bietet in der Regel für die Bewohner Einzelzimmer an. Ausstattung und Möblierung können Bestandteil des Leistungsangebotes sein.</p> <p>Für die gemeinschaftliche Nutzung werden vom Leistungserbringerentsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt (Gemeinschaftsraum/Wohnküche, Küche, Bad/WC) und ggf. ausgestattet (Wand- und Bodenbeläge, Möbel, Hausrat etc.).</p> <p>Für eine in den Einzelvereinbarungen festzulegende Zahl von Bewohner/innen werden Kombinationen von Wohnraum, Küche und Sanitärbereich (Apartments) angeboten. Ausstattung und Möblierung sind Bestandteil des Leistungsangebotes.</p> <p>Die Ausstattung mit Büro-, Besprechungs- und ggfs. Gruppenräumen sowie mit angemessenen Kommunikationsmitteln und Datenverarbeitungsmöglichkeiten sowie die notwendige behindertengerechte Mobilitätsausstattung (Fahrzeuge) erfolgt bezogen auf den entsprechenden Bedarf und auf die Zahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bzw. Bewohner und Bewohnerinnen.</p> <p>Der Einsatz von Sachmitteln für die Unterstützung und Verwaltung ist im angemessenen Umfang sicherzustellen.</p>
7. Qualität	<p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen - Vorliegen der Verträge, - Unterstützung auf der Basis eines schriftlichen Angebotskonzeptes - regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung - Mitglied im Gemeindepsychiatrischen Verbund <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen - flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grad der Zufriedenheit der Betroffenen - regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanziele - Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen
8. Vergütung	<p>Die Leistungen in Besonderen Wohnformen werden vergütet durch</p> <p>a) Maßnahmepauschalen nach Hilfebedarfsgruppen zur Abdeckung der Unterstützungsleistungen,</p>

Anlage 2.9 zum BremLRV SGB IX

	<ul style="list-style-type: none">b) eine Grundpauschale zur Abdeckung der Leistungen für Geschäftsführung, Leitung, Organisation und Verwaltung der Besonderen Wohnform sowie anteiliger Sachkosten undc) einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die der und Ausstattungen der Fachleistungsflächen zuzurechnen sind,d) eine angebotsbezogene Ergänzungspauschale für Nachtbereitschaft/Nachtdienst.e) durch Ergänzungsbetrag nach § 42a Abs. 6 SGB XII, bei Überschreitung der oberen Angemessenheitsgrenze der Mietkosten.
--	--